

Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung

zum

Masterstudiengang

Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen

konsekutiv zu den grundständigen Bachelor-Studiengängen

Gesundheits- und Pflegemanagement sowie

Physiotherapie/ Ergotherapie

mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

„Alice Salomon“ (ASFH)

Präambel

§ 1 Zugang

§ 2 Zulassung

§ 3 Auswahlverfahren

§ 4 Kriterium 1 - Qualifikation des grundständigen Studiengangs

§ 5 Kriterium 2 - Masterstudiengangsbezogene Kompetenzen

§ 6 Gewichtung sowie Rangliste für die Auswahlentscheidung

§ 7 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 8 Eidesstattliche Versicherung

§ 9 Akteneinsicht

§ 10 Schlussbestimmungen

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie des § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerHZG), - beide zuletzt geändert am 06. Juli 2006 - hat der Akademische Senat der Alice Salomon Fachhochschule Berlin am 18.07.2006 nachstehende **Satzung zur Ausgestaltung des Zugangs und der Zulassung zu dem konsekutiven Masterstudiengang Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen** beschlossen.

Der Masterstudiengang Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen schließt konsekutiv an die grundständigen Bachelor-Studiengänge Gesundheits- und Pflegemanagement sowie Physiotherapie/Ergotherapie an der ASFH an.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 1 Zugang

(1) Die Zahl der Studienplätze ergibt sich aufgrund des studiengangsbezogenen Zulassungsfestsetzungsbeschlusses des Akademischen Senats der Hochschule.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Der Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Fachrichtung Gesundheits-/Pflegemanagement oder Physiotherapie/Ergotherapie bzw. ein diesen Studiengängen vergleichbarer Abschluss bei Erwerb von mind. 180 Credits. Erforderlich ist der Nachweis des Bachelor-Zeugnisses und des Diploma Supplements; ersatzweise für das Diploma Supplement die Beschreibungen der Module des absolvierten Studiengangs (Transcript of Records);
2. folgende weitere einschlägige Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen, jeweils belegt durch Nachweise:
 - Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B1¹,
 - die besondere Eignung für den gewählten Studienschwerpunkt des Masterstudiums, belegt durch Darlegung der persönlichen Studienziele in der Bewerbung sowie den Nachweis der schwerpunktbezogenen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3.

(3) Die studienschwerpunktbezogene Eignung wird durch Nachweis der Credits für entsprechende Module im grundständigen Studiengang ausgewiesen bzw. durch andere geeignete Nachweise belegt. Die Wahl des Schwerpunkts ist anhand eines der Bewerbung beizufügenden Motivationsschreibens zu begründen und an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) Studienbewerberinnen, die den Studienschwerpunkt „Management und Betriebswirtschaft“ wählen, müssen nachweisen, dass sie im Rahmen ihres grundständigen Studiums in den Themengebieten Personalmanagement, Organisationsentwicklung, Betriebswirtschaft, Gesundheitsökonomie, -politik und -recht sowie Kommunikation und Beratung in den Gesund

¹ Level B1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen

heitsberufen mindestens 12 Credits, im Themengebiet Forschung 8 und in Qualitätsmanagement 4 Credits erworben haben.

b) Studienbewerberinnen, die den Studienschwerpunkt „Forschung und Qualitätsentwicklung“ wählen, müssen nachweisen, dass sie im Rahmen ihres grundständigen Studiums in den Themengebieten Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden, Evidenzbasierung mindestens 12 Credits, in den Themengebiete Personalmanagement, Organisationsentwicklung, Betriebswirtschaft, Gesundheitsökonomie, -politik und –recht sowie Kommunikation und Beratung in den Gesundheitsberufen mindestens 8 und in Qualitätsmessung, Qualitätsmanagement 4 Credits erworben haben.

(4) Die Credits müssen auf dem Bachelor-Zeugnis bzw. im Diploma Supplement ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.

(5) Die Wahl des Studienschwerpunkts kann nach der Immatrikulation nur in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn des 2. Semesters geändert werden.

§ 2 Zulassung

(1) Die Alice Salomon Fachhochschule Berlin vergibt ab dem Wintersemester 2007/2008 in zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengängen Studienplätze an Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines masterstudiengangsbezogenen hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen für den Studiengang und für den gewählten Studienschwerpunkt getroffen.

(3) Nach dem Ergebnis des studiengangsbezogenen hochschuleigenen Auswahlverfahrens werden 80 von Hundert der Studienplätze vergeben. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze nach Wartezeit, wobei die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule nicht angerechnet werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf 6 Jahre begrenzt. Außerhalb des hochschuleigenen Verfahrens werden bis zu 5 Prozent der vorgesehenen Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben.

(4) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Zulässig sind insgesamt zwei Bewerbungen für die Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des BerlHG, BerlHZG sowie die Satzung für Studienangelegenheiten und über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden an der ASFH Berlin Anwendung.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste.

(2) Der Bildung der Rangliste liegen folgende Bewertungskriterien zugrunde:

a) Kriterium 1: Punktwert des Grades der Qualifikation, die sich nach der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bemisst,

b) Kriterium 2: Punktwert für masterstudiengangsbezogene Kompetenzen, die für die Eignung für den gewählten Studienschwerpunkt des Studiengangs maßgeblich sind.

(3) Eine im Ausland erworbene Note ist nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Ein an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erworbener Studienabschluss und studienrelevante Kompetenzen im Sinne von § 1 (4) und § 5 (1) und (2) dieser Satzung sind bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anzuerkennen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Lernziele, Inhalte und Niveau der erworbenen Kompetenzen denjenigen der oben genannten Studiengänge im Wesentlichen entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Studiengangsleiterin.

§ 4 Kriterium 1 - Qualifikation des grundständigen Studiengangs

Die Abschlussnote des grundständigen Studiengangs nach § 1 Abs. 2 wird in Form eines Punktwertes nach Maßgabe dieser Satzung gemäß **Anlage 1** bemessen.

§ 5 Kriterium 2 - Masterstudiengangsbezogene Kompetenzen

(1) Die Einschätzung der studienrelevanten Kompetenzen für den Masterstudiengang erfolgt im Rahmen einer mehrdimensionalen Eignungsfeststellung nach:

- Lern- und Prüfungsleistungen, die in einem der o. g. grundständigen Studiengängen erbracht wurden und für den Masterstudiengang mit dem gewählten Schwerpunkt von Bedeutung sind,
- interkultureller Kompetenz, insbesondere im Ausland erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss,
- außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere in studienrelevanten Weiterbildungen oder Berufstätigkeiten.

(2) Studienrelevant sind beruflich erworbene Kompetenzen insbesondere in Form von Berufserfahrungen innerhalb von gesundheitlichen bzw. sozialen Versorgungseinrichtungen im Rahmen einer Leitungstätigkeit von mindestens einem Jahr. Als studienrelevante Berufserfahrung wird des Weiteren die Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Gesundheits- und Sozialwissenschaften bzw. einem vergleichbaren Gebiet im Umfang von mindestens sechs Monaten gewertet.

(3) Die Feststellung der Eignung ist anhand eines gesonderten Bewertungssystems in Form eines studiengangsbezogenen Punktekatalogs nach Maßgabe dieser Satzung gemäß **Anlage 2** näher zu bestimmen.

§ 6 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Gesamt-Punktzahl, welche nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

Kriterium 1: Der gemäß § 4 ermittelte Punktwert für die Note der Qualifikation des grundständigen Studiengangs fließt zu 50 Prozent in die Gesamtbewertung der Eignungsfeststellung ein.

Kriterium 2: Die gemäß § 5 für die masterstudiengangsbezogenen Kompetenzen ermittelte Punktzahl geht zu weiteren 50 Prozent in die Bewertung ein.

(2) Die Bewerberinnen mit der höchsten Punktzahl werden vorrangig berücksichtigt. Bei Ranggleichheit gilt § 8a BerlHZG.

(3) Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die allgemein geltenden Bestimmungen verwiesen.

§ 7 Durchführung des Bescheidverfahrens

(1) Die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der Rektorin von der Alice Salomon Fachhochschule Berlin erstellt und versandt.

(2) Es finden die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8 Eidesstattliche Versicherung

Soweit die Bewerberin eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 9 Akteneinsicht

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist von der Bewerberin innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.

(2) Der von der Alice Salomon Fachhochschule Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

(3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Akkreditierung des Studiengangs am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alice Salomon Fachhochschule Berlin in Kraft.

Berlin, 28.08.2006

Die Rektorin
der Alice Salomon Fachhochschule Berlin

Prof. Dr. Christine Labonté - Roset

Anlage 1 zu § 4

Katalog zur Feststellung des Punktwertes für die jeweilige Abschlussnote des vorangegangenen grundständigen Studiengangs

Abschlussnote des grundständigen Studiengangs	Punktwert
1,0	25
1,16	24
1,32	23
1,48	22
1,64	21
1,8	20
1,96	19
2,12	18
2,28	17
2,44	16
2,6	15
2,76	14
2,92	13
3,08	12
3,24	11
3,4	10
3,56	9
3,72	8
3,88	7
4,04	6
4,2	5
4,36	4
4,52	3
4,68	2
4,84	1
5,0	0

Anlage 2 zu § 5

Katalog zur Feststellung der masterstudiengangsbezogenen Kompetenzen²

I. Lern- und Prüfungsleistungen , die im grundständigen Studiengang erbracht wurden und für den Masterstudiengang mit dem gewählten Schwerpunkt von Bedeutung sind	
Studienfächer/Module: Nachweis hervorgehobener Kompetenzen³ in 1. Management und BWL 2. Forschungsmethoden 3. Qualitätsentwicklung 4. Kommunikation/Ethik 5. Berufsbezogenen Themenfeldern	<input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 2
II. Weitere Kompetenzen	
Studienrelevante interkulturelle Kompetenzen: <u>Auslandserfahrung</u> nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von: - 1 Monat bis 6 Monaten - mehr als 6 Monaten <u>Fremdsprachenkompetenz:</u> Nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse höherer Qualifikation ⁴	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3
Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten: - studienrelevante ⁵ Berufserfahrung: leitende Berufstätigkeit von nicht unter einem Jahr oder Erfahrung in Forschung/Entwicklung nicht unter 6 Monaten - studienrelevante Tagesfortbildungen oder Lehrgänge von mind. 20 Stunden - gesetzlich geregelte Weiterbildungslehrgänge mit berufsqualifizierender Funktion oder insgesamt einem halben Jahr Vollzeit	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3

² Bewertet werden Lernleistungen, die (entsprechend der Anforderung) schriftlich nachgewiesen sind durch qualifizierte Arbeitszeugnisse, beglaubigte Nachweise oder eidesstattlich versicherte Dokumente.

³ Hervorgehobene Leistungen werden von der Studiengangsleitung festgelegt, sie gehen über die in § 1 (2) geforderten Zugangsvoraussetzungen hinaus.

⁴ Höhere Qualifikationsstufe: geübt in Schrift und Wort (ab Level C1 des Europäischen Referenzrahmens)

⁵ Die Studiengangsleitungen geben Richtlinien für die „Studienrelevanz“ vor, soweit sie sich nicht aus Spezialgesetzen, den Ordnungen der ASFH bzw. aus dem Sachzusammenhang ergibt.